

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 9/10 S

L 10 AS 946/09 NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 158 AS 16452/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. November 2009 - L 10 AS 946/09 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Übernahme von Kosten für eine nicht näher beschriebene Unternehmerprüfung vor der Industrie- und Handelskammer Freiburg. Das SG Berlin hat die Klage mit Urteil vom 28.11.2008 abgewiesen und in seinem Urteil die Berufung nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Berufung hat die Klägerin Beschwerde eingelegt, die das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 23.11.2009 zurückgewiesen hat. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerin hat das LSG dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 23.11.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

